

MARKTORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) und aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.1980 (BGB1.I.S.321) in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung vom 21.01.1975 (Ges.Bl.S. 143) am 03.05.1982 und 28.10.1985 folgende Satzung über das Marktwesen (Marktordnung) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Die Gemeinde Friesenheim unterhält im Rahmen der jeweils gültigen Festsetzung Märkte als öffentliche Einrichtung.
- 2) Diese Verordnung regelt die Ordnung auf den Märkten und das Marktgeschehen, soweit dies nicht bereits durch Gesetze oder Rechtsverordnungen übergeordneter Behörden erfolgt ist.
- 3) Alle Benutzer und Besucher des Marktes und ihr Personal sind mit dem Betreten des Marktgeländes den Bestimmungen dieser Marktordnung sowie den zur Durchführung erlassenen Anordnungen der Verwaltung unterworfen. Die Inhaber von Ständen jeder Art sind verpflichtet, den Beauftragten der Verwaltung (Marktaufsicht) jederzeit den Zutritt und die Besichtigung zu gestatten.

§ 2

Marktbereich

Nach der derzeit gültigen Festsetzung erstreckt sich der Markt auf folgende Halle bzw. Plätze: Sternberghalle und Außengelände. Die Festlegung der davon tatsächlich jeweils für die Marktdurchführung erforderlichen und bereitzustellenden Flächen trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Marktaufsicht.

§ 3

Märkte

Die Gemeinde Friesenheim hält folgenden Markt ab: Den Sternenbergmart als Jahrmarkt (Krämermarkt); er findet jeweils am dritten Wochenende (Samstag/Sonntag) im Monat September statt.

§ 4

Marktaufsicht

Im Interesse der Ordnung, Sicherheit und Bequemlichkeit des Marktverkehrs ist den Anordnungen der Marktaufsicht unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Die Marktaufsicht hat die Pflicht, Verstöße gegen die Marktordnung beim Bürgermeisteramt anzuzeigen.

§ 5

Verkaufsplatz

- 1) Die Verkaufsplätze werden durch die Marktverwaltung (Bürgermeisteramt oder Marktaufsicht) zugeteilt. Sie kann Standplätze im Verlaufe eines Marktes so oft vergeben, wie sie verfügbar sind. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung oder Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- 2) Wird ein zugewiesener Standplatz bis zum Verkaufsbeginn nicht besetzt, so kann die Marktverwaltung den Platz für den betreffenden Markttag an einen anderen Bewerber vergeben.
- 3) Die Marktverwaltung kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von zugebilligten Plätzen anordnen, ohne daß dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.
- 4) Werden die zugeteilten Plätze nicht entsprechend der Größe des Platzes genutzt, so kann die Marktverwaltung den Platzteil anderweitig vergeben.
- 5) Eine Überlassung an andere Personen, Aufnahme Dritter oder Lagerung fremder Waren, Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenkreises – auch nur vorübergehend – durch den Standplatzbesitzer ist nicht gestattet.
- 6) Werden die Standgebühren nicht pünktlich bezahlt, kann die Marktverwaltung die Zuweisung der überlassenen Standplätze fristlos widerrufen, die sofortige Räumung verlangen und auf Kosten des Inhabers durchführen lassen.

§ 6

Verkauf und Lagerung

- 1) Jeder Inhaber eines Standplatzes hat an seinem Stand auf seine Kosten ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit seinem Vor- und Zunamen, Wohnort, gegebenenfalls seiner Firmenbezeichnung und Angabe seines Gewerbes deutlich sichtbar und lesbar anzubringen. Andere Hinweis- und Werbeschilder sind nur im angemessenen und üblichen Rahmen gestattet; soweit sie mit dem betreffenden Geschäftsbetrieb in Verbindung stehen und konkret verkaufsorientiert gehalten werden.
- 2) Die auf dem Markt ausgelegten Waren müssen für jedermann frei käuflich sein. Verkaufte Ware muß einwandfrei als solche gekennzeichnet werden. Waren im Bereich des Standplatzes dürfen nicht vorenthalten, insbesondere versteckt werden.
- 3) Die Durchgänge zwischen den Verkaufreihen sind für den Verkäufer freizuhalten; ein Verkauf hinter den Ständen ist nicht gestattet.

§ 7

Maße und Gewichte

- 1) Es dürfen nur vorschriftsmäßig geeichte Maße und Gewichte verwendet werden. Waren, die nach einem angegebenen Maß oder Gewicht auf Treu und Glauben gekauft werden, müssen das angegebene Maß und Gewicht haben.
- 2) Die Maß- und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, dass der Käufer das Messen und Wiegen einwandfrei nachprüfen kann.

§ 8

Betriebszeit

- 1) Der Bürgermeister trifft die Anordnungen über die Abhaltung oder den Ausfall eines Marktes. Er soll seine Anordnungen in geeigneter Weise öffentlich bekanntmachen.
- 2) Die Verkaufszeit auf dem Sternenbergmarkt beginnt am Samstag um 10.00 Uhr und am Sonntag um 11.00 Uhr und endet an beiden Tagen um 18.00 Uhr.
- 3) Außerhalb der für den Markt festgesetzten Betriebszeit ist auf dem Marktplatz jeder Ein- und Verkauf verboten. Die Anfuhr darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn erfolgen. Die Abfuhr muß eine Stunde nach Schluß des Marktes beendet sein.
- 4) Die Zufahrten für das Beziehen und Räumen des Marktes bestimmt die Marktverwaltung.

§ 9

Reinhaltung und Reinigung des Marktgeländes

- 1) Jede Verunreinigung der Marktanlage ist verboten. Die Marktbenutzer sind für die Reinhaltung ihrer Plätze und Stände verantwortlich.
- 2) Die Einrichtungsgegenstände wie Verkaufstische, Waagen, Schalen, Schüsseln und dergleichen müssen stets sauber sein.
- 3) Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden; sie sind schon während der Marktzeit in geeigneten Behältnissen zu sammeln und spätestens nach Beendigung der Verkaufszeit unverzüglich in die bereitgestellten Müllcontainer zu verbringen. Sperriges Material wie Leergebinde, Verpackungsmaterial, Kisten und Abfallpapier ist transportfähig zu bündeln oder zu verpacken und zur Abholung derart zu stellen, dass die Abfahrt vom Markt und das Einsammeln nicht behindert werden.

§ 10

Allgemeine Ordnung auf dem Marktplatz

- 1) Jede Störung des Marktfriedens, der Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf den Märkten sind verboten.
- 2) Es ist untersagt:
 - a) Waren durch störendes lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen anzubieten.
 - b) Durch Vorträge, Anschlag von Plakaten, Verteilung von Flugblättern oder auf andere Art und Weise zu werben.
 - c) Tiere, ausgenommen geführte Blindenhunde, auf den Markt mitzunehmen oder dort umherlaufen zu lassen.
 - d) Fahrräder oder andere sperrige Fahrzeuge oder sonstige marktstörende Sachen mitzuführen oder dort zu belassen.

§ 11

Feilhalten von Waren

- 1) Die auf den Jahrmarkt gebrachten Waren müssen so aufgestellt bzw. ausgelegt werden, dass Verunreinigungen vermieden werden. Es ist daher verboten, Waren unmittelbar auf den Erdboden auszubreiten.

- 2) Nahrungs- und Genußmittel müssen von den Verkäufern so angeboten werden, dass sie vor Staub und Schmutz, Insekten, vor Witterungseinflüssen und vor Berührung durch das Publikum geschützt sind. Die Entnahme von Kostproben mit der Hand darf von den Verkäufern nicht geduldet werden.
- 3) Die Verkaufsstände für Fleisch- und Wurstwaren oder Fische müssen ein festes Dach haben, das an der offenen Verkaufsseite zum Schutz gegen das Wetter überstehen muss. An den Seiten und Rückwänden dieser Verkaufsstände dürfen Fleisch- und Wurstwaren oder Fische nur aufgehängt oder gelagert werden, wenn die Wände mit einem glatten, abwaschbaren und hellen, jedoch nicht roten Belag oder einem entsprechenden Anstrich versehen werden.
- 4) Die Verkaufstische der Stände für Fleisch- und Wurstwaren, Fische, Molkereierzeugnisse und sonstige empfindliche Lebensmittel sind, soweit unverpackte Lebensmittel auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite, so mit einem Aufsatz zu versehen, dass die Käufer die auf den Tischen ausgelegten Waren weder berühren noch anhauen oder anhusten können.
- 5) Teigwaren jeder Art, Graupen, Gries u.ä. dürfen, soweit der Verkauf dieser Waren überhaupt zugelassen ist, nur in geschlossenen Packungen freigehalten werden. Auf Verlangen des Käufers hat sofort Nachwiegung zu erfolgen.
- 6) Waren, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen und nicht unverzüglich von dem Verkaufsort entfernt werden, werden beschlagnahmt unbeschadet weitergehender Rechtsfolgen nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel- und Strafrechts.

§ 12 Gegenstände des Jahrmarktverkehrs

- 1) Gegenstände des Jahrmarktsverkehrs (§ 67 Gewerbeordnung) sind außer den in § 11 dieser Satzung genannten Waren, Verzehrgegenstände und Waren- bzw. Fabrikate aller Art.
- 2) Der Verkauf alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, sie ist spätestens eine Woche vor Marktbeginn zu beantragen.

II. Schlußbestimmungen

§ 13

Haftpflicht und Versicherung

- 1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nur für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Marktaufsicht entstanden sind.

- 2) Mit der Vergabe von Plätzen oder der Erhebung der Gebühren übernimmt die Marktverwaltung keine Haftung für die Sachen der Benutzer.
- 3) Für schuldhaft Beschädigungen der Anlagen oder deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Platzinhabers, so haften Verursacher und Platzinhaber als Gesamtschuldner. Die Platzinhaber haften für Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber dem Personal ergeben. Ebenso haften sie für Schäden die ihr Personal durch Verstöße gegen die Marktordnung verursachen.
- 4) Die Marktverwaltung kann in besonderen Fällen den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vor der Zuteilung eines Standplatzes verlangen.

§ 14

Gebührenpflicht und Gebührenordnung

Für die Benutzung des Marktes sind von den Verkäufern bzw. Ausstellern Gebühren nach einer besonderen Marktgebührensatzung nebst Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten. Den bei der Entrichtung des Stand- oder Platzgeldes erhaltenen Beleg hat der Standplatzinhaber aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.

§ 15

Ausschluss

- 1) Wer gegen die Marktordnung verstößt, kann durch die Marktverwaltung befristet oder für dauernd vom Betreten des Marktes ausgeschlossen werden.
- 2) Die Marktaufsicht ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs diejenigen, die sich den Anordnungen widersetzen oder ansonsten gegen die Marktordnung verstoßen, bis zur Entscheidung der Marktverwaltung vorzuweisen.
- 3) Von einem Markt ausgeschlossene Personen dürfen diesen auch nicht betreten um irgendwelche Aufträge auszuführen. Die Marktverwaltung und die Marktaufsicht können vom Betreten weiter ausschließen:
 - a) Personen, die in begründetem Verdacht stehen, dass sie die Marktplätze zur Begehung von strafbaren Handlungen aufsuchen.
 - b) Personen, die die Störung des Marktverkehrs ersichtlich beabsichtigen.
 - c) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit oder sonst den Marktverkehr störende Krankheit leiden.

§ 16

Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die Marktverwaltung von den Vorschriften dieser Verordnung abgehen und Ausnahmen erteilen.

§ 17

Ordnungswidrigkeit

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 146 Abs. 2 Ziffer 7 Gewerbeordnung und § 142 Abs. 1 Ziffer 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den genannten Vorschriften zuwiderhandelt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 146 Abs. 3 Gewerbeordnung und § 142 Abs. 1, 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- EUR geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friesenheim, 03.05.1982

Eugen Götz
Bürgermeister